

## Antrag

# A10 Änderung der Wahlordnung des BDKJ – Wahlgänge

Antragsteller\*in: Annika Jülich (Wahlausschuss)

### Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:
- 2 Die Wahlordnung als Teil der Geschäftsordnung wird wie in der Anlage benannt in
- 3 §3 (1) f. und §3 (1) e. geändert.
- 4 Der BDKJ-Bundesvorstand wird beauftragt und ist berechtigt die Bundes-,
- 5 Geschäfts- und Wahlordnung anschließend auf redaktionelle Fehler zu überprüfen
- 6 und diese eigenständig zu korrigieren.
- 7 Synopse zu allen Satzungsanträgen:
- 8 <https://nextcloud.bdkj.de/index.php/s/RZPPLBDZwSnyDdB>

### Begründung

Die Wahlordnung sieht aktuell vor, sollte nur eine Person zur Wahl der\*des Bundesvorsitzenden stehen und diese nicht gewählt werden, einen zweiten und dritten Wahlgang durchzuführen. Dieses Vorgehen entspricht aus Sicht des Wahlausschusses nicht dem Anspruch, dem Willen der Delegierten zu entsprechen. Bei der Wahl zur Bundesvorsitzenden auf der außerplanmäßigen Hauptversammlung am 5. Dezember 2021 wurde von diesem Verfahren mit einem Geschäftsordnungsantrag abgewichen. Insofern und auch aufgrund diverser Rückmeldungen gehen wir davon aus, dass eine Änderung auch dem Willen der Versammlung entspricht. Dies nehmen wir zum Anlass eine Änderung der Wahlordnung zu beantragen.

# Wahlordnung

## § 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (2) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung erreicht hat. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit selber Stimmzahl.
- (3) Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidierenden größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet genau eine weitere Wahl entsprechend Absatz (2) statt.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede\*n Kandidierende\*n jedoch nur eine Stimme.
- (5) Die Absätze (2) und (3) gelten nicht für die Wahl zum Bundesvorstand nach § 3 dieser Wahlordnung.

## § 2 Wahlen zum Hauptausschuss

- (1) Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der

Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter\*in für den BDKJ gewählt worden sind.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl zum Hauptausschuss nach § 1 Absatz (2) oder (3) gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied.

### **§ 3 Wahlen zum Bundesvorstand**

- (1) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position

a. Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

b. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung.

Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Hauptversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten.  
(Personalbefragung)

c. Personaldebatte

Es findet eine Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Sie findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung, den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs.

4, Satz 2 der Bundesordnung und der Diözesanverbände, sowie je zwei Vertreter\*innen pro Jugendverband nach § 5 Abs. 4 Satz 1 der Bundesordnung statt.

d. 1. Wahlgang

Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Diese entscheidet über die Wahl einer Person in den Bundesvorstand und gleichzeitig darüber, dass diese Person ihr Amt haupt- amtlich wahrnimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

e. 2. Wahlgang

Sofern mehrere Kandidierende im 1. Wahlgang zur Wahl standen und kein\*e Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ohne vorherige Aussprache ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

f. 3. Wahlgang

Sofern mehrere Kandidierende im 2. Wahlgang zur Wahl standen und kein\*e Kandidat\*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmen zahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl

kandidieren.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

g. Erreicht im 3. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.

h. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.

(2) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandsposition. Die Position, die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurde, wird anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (1) beschriebene Wahlverfahren Anwendung.

#### § 4 Wahlen zum Jugendhaus Düsseldorf e.V.

(1) Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.

(2) Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.

(3) Die Hauptversammlung wählt mindestens

a. eine Frau und

b. einen Mann hinzu.

(4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(5) Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für nicht besetzte Vorstandsstellen für die Dauer der Vakanz, längstens aber für zwei Jahre, ein\*e weitere\*r Delegierte\*r entsprechenden Geschlechts in den Jugendhaus Düsseldorf e.V. gewählt werden.

## **§ 5 Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen**

Bei Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen, z.B. Delegation zur DBJR-Vollversammlung, haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Plätze (geschlechtsspezifisch) im jeweiligen Gremium bzw. der entsprechenden Außenvertretung zu besetzen sind.